

Die Wahl des Bundespräsidenten

Aus aktuellem Anlass ist in diesem Monat die Wahl des Bundespräsidenten, die am 12. Februar 2017 stattfinden wird, unser Thema. Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt.

Sie ist ein verfassungsgemäßes Organ der Bundesrepublik Deutschland und hat nur einen einzigen Zweck: Die Wahl des neuen Staatsoberhauptes. Geregelt ist das in unserem Grundgesetz, Artikel 54 Abs. 1 GG. Gewählt wird der Bundespräsident alle fünf Jahre und er darf nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestags, also uns Abgeordneten, und aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Länder. Diesmal sind es 1260 Mitglieder, die die 16. Bundesversammlung bilden. Die Landesvertreter werden gemäß der Verhältniswahl von den Landtagen gewählt und entsandt, so stellt zum Beispiel Nordrhein-Westfalen 135 Wähler, Bayern 97 und Bremen als kleinstes Bundesland 5.

Wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, der wird neuer Bundespräsident. Gelingt das nicht direkt im ersten Wahlgang, gibt es einen zweiten und dritten, bei welchen neue Vorschläge für den Bundespräsidenten eingereicht werden können.

Viele Stimmen äußern sich kritisch hinsichtlich der Frage, ob die Wahl eines Bundespräsidenten noch zeitgemäß ist. Natürlich mag Kritik an der Institution „Bundespräsident“ berechtigt sein, aber Befragungen der Bürgerinnen und Bürger zeigen, dass die bisherigen Bundespräsidenten als äußerst positiv wahrgenommen wurden. So erreichte Richard von Weizsäcker Zustimmungswerte von 83 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger. Es bleibt abzuwarten, ob der nächste Bundespräsident ebenfalls ein so herausragendes Ergebnis erzielen kann.